

e

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0184-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4021/J-NR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2019 unter der Nr. **4021/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Verdacht des Verrats der Hausdurchsuchung an Martin Sellner - Amtsmissbrauch durch Angehörige des Innenministeriums“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Stand die Aufnahme der Ermittlungen in dieser Angelegenheit im Zusammenhang mit der seitens der Erstanfragestellerin am 17. Mai 2019 eingebrachten Anzeige?*

Das Ermittlungsverfahren wurde aufgrund der am 21. Mai 2019 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangten Sachverhaltsdarstellung der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper eingeleitet.

Zur Frage 2:

- *Seit wann ist der in der Causa "Sellner/Identitäre" ermittelnden Staatsanwaltschaft Graz bekannt, dass die ermittelnden BeamtInnen 12 Minuten warteten, bis Sellner die Türe öffnete, und dies obwohl Geräusche aus dem Inneren zu vernehmen waren?*

In den der Staatsanwaltschaft Graz per E-Mail zugewandten Zwischenberichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) vom 26. März 2019 ist als Beilage 1 der Bericht zur Hausdurchsuchung angeschlossen. Der Zwischenbericht mit dem erwähnten Durchsuchungsbericht langte per E-Mail bei der Staatsanwaltschaft Graz am 27. März 2019 um 11.25 Uhr beim zuständigen Sachbearbeiter ein. Der Durchsuchungsbericht ist datiert mit 25. März 2019. Aus dem Durchsuchungsbericht ergibt sich der Ablauf der Durchsuchung. Im Bericht dazu ist angeführt:

„Um 13.00 Uhr trafen die Beamten an der angeführten Durchsuchungsadresse ein und wurde die Wohnungsklingel betätigt. Nachdem dieser Schalter offensichtlich ohne Funktion zu sein schien bzw. kein Klingelgeräusch aus der Wohnung vernommen werden konnte, wurde mehrmals an der Wohnungstüre geklopft. Es konnten zu diesem Zeitpunkt vermeintliche Geräusche aus dem Wohnungsinnen vernommen werden. Um 13.12 Uhr wurde nach beharrlichem Klopfen und dem verbalen Ersuchen um Öffnung der Wohnungstüre diese vom Beschuldigten Martin SELLNER geöffnet.“

Der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Graz hatte somit ab der Lektüre des am 27. März 2019 um 11.25 Uhr eingelangten E-Mails mit dem Zwischenbericht des BVT Kenntnis vom Ablauf der Durchsuchung der Wohnung von Martin SELLNER.

Zur Frage 3:

- *Seit wann ist der in der Causa "Sellner/Identitäre" ermittelnden Staatsanwaltschaft Graz bekannt, dass Sellner belastende Emails mit Brenton Tarrant unmittelbar vor der Hausdurchsuchung löschte?*

Die Staatsanwaltschaft Graz erfuhr von der Löschung des E-Mail-Verkehrs zwischen Martin SELLNER und Brenton TARRANT und der Abspeicherung dieser Emails in Form von Screen Shots in der iCloud kurz vor der am 25. März 2019 durchgeführten Durchsuchung aus dem per E-Mail am 27. März 2019 um 11.25 Uhr beim Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Graz eingelangten Zwischenbericht vom 26. März 2019 und dem mit 25. März 2019 datierten Durchsuchungsbericht.

Zur Frage 4:

- *Wurden auf Grund dieser Indizien (Fragen 2 und 3) seitens der Staatsanwaltschaft Graz Ermittlungen in Richtung einer möglichen Vorwarnung Sellners durch eine "undichte Stelle" aufgenommen bzw. angeregt (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Aus dem der Staatsanwaltschaft Graz um 11.25 Uhr des 27. März 2019 zugewandten Durchsuchungsbericht vom 25. März 2019 ergibt sich - wie zu Frage 2 dargestellt -, dass die Beamten des BVT um 13.00 Uhr an der Durchsuchungsadresse eintrafen und bis 13.12 Uhr, weil die Wohnungsklingel offenbar außer Funktion war, die sich in der Wohnung befindlichen Personen durch wiederholtes und lang andauerndes Klopfen zur Öffnung der Eingangstüre

bewegen konnten. Aus dem Durchsuchungsbericht ist ein tatenloses Zuwarten der Beamten des BVT im Zeitraum 13.00 Uhr bis 13.12 Uhr nicht zu entnehmen. Vielmehr veranlassten die Beamten den sich in der Wohnung aufhaltenden Martin SELLNER durch beharrliches Klopfen, die Wohnungstüre zu öffnen. Beim Vollzug einer Durchsuchungsanordnung sind die Kriminalbeamten an die im § 121 Abs. 3 StPO normierte Vorgangsweise gebunden. Der Umstand, dass die Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung über einen Zeitraum von zwölf Minuten Martin SELLNER schließlich veranlassen konnten, die Wohnungseingangstür freiwillig zu öffnen, begründete für die Staatsanwaltschaft Graz keinen Verdacht in Richtung einer möglichen Vorwarnung von Martin SELLNER durch eine „undichte Stelle“ und Aufnahme oder Anregung dahingehender Ermittlungen.

Zur Frage 5:

- *Wurden auf Grund dieser Indizien (Fragen 2 und 3) seitens des BVT Ermittlungen in Richtung einer möglichen Vorwarnung Sellners durch eine "undichte Stelle" aufgenommen bzw. angeregt (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Wie zur Frage 4 dargestellt, bestand aufgrund eines Zeitraums von zwölf Minuten vom Eintreffen der Beamten des BVT am Durchsuchungsort bis zu dem durch beharrliches Klopfen bewirkten Öffnen der Eingangstüre keine Veranlassung für den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Graz beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Ermittlungen in Richtung einer möglichen Vorwarnung des Martin SELLNER durch eine „undichte Stelle“ anzuordnen. Vielmehr ging die Staatsanwaltschaft Graz davon aus, dass Martin SELLNER in dem Zeitraum von zwölf Minuten ein Versteck für sein Mobiltelefon suchte und sein Mobiltelefon schließlich in einem der Blumentröge vergrub. Ein solch hastiges Vorgehen spricht eher dafür, dass er mit dem Erscheinen der Kriminalbeamten nicht rechnete.

Zur Frage 6:

- *Handelt es sich bei einem 12-minütigen Ausharren vor der Türe, trotz eindeutiger Wahrnehmung von Geräuschen aus dem Inneren, um einen üblichen Vorgang bei einer Hausdurchsuchung?*
 - a. *Wenn ja, welche ermittlungstaktischen Gründe sprachen in concreto für diese Wartezeit?*

Diese Frage betrifft allein das Verhalten der die Hausdurchsuchung durchführenden Polizeibeamten, welche nicht meinem Ressort unterstehen, sondern dem Ressort des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 7 bis 11 und 13:

- *7. Kam es in Zusammenhang mit dem am 23. Mai 2019 eingeleiteten Strafverfahren schon zu Einvernahmen von Personen?*
 - a. Wenn ja, wieviele als Zeuginnen, als Verdächtige oder als Beschuldigte?*
 - b. Wenn ja, wann jeweils?*
 - c. Wenn nein: warum nicht?*
- *8. Kam es in Zusammenhang mit dem am 23. Mai 2019 eingeleiteten Strafverfahren schon zu Einvernahmen der an der Hausdurchsuchung beteiligten BVT Beamtinnen?*
 - a. Wenn ja, wieviele als Zeuginnen, als Verdächtige oder als Beschuldigte?*
 - b. Wenn ja, wann jeweils?*
 - c. Wenn nein: warum nicht?*
- *9. Welche sonstigen Ermittlungshandlungen wurden seit dem Ermittlungsauftrag vom 4. Juni 2019 an das BAK gesetzt?*
- *10. Wurde GS a.D. Goldgruber in diesem Zusammenhang bereits einvernommen?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein: warum nicht?*
- *11. Wird das Verfahren nach wie vor gegen u.T. geführt?*
 - a. Wenn nein: handelt es sich bei den Verdächtigen/Beschuldigten um Mitarbeiterinnen des BVT oder des BM.I, Mitarbeiterinnen des BMVRDJ oder um den GS a.D. Goldgruber?*
- *13. Wie lautet der aktuelle Ermittlungsstand im Verfahren?*

Ich weise darauf hin, dass § 12 Abs. 1 StPO das Ermittlungsverfahren ausdrücklich für nicht öffentlich erklärt, die Frage zudem die Tätigkeit der Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit betrifft und eine detaillierte Beantwortung möglicherweise den Zweck der Ermittlungen beeinträchtigen könnte. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich mich auf folgende öffentliche Auskunft beschränken muss:

Das Ermittlungsverfahren wird gegen unbekannte Täter geführt, das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurde mit den Ermittlungen beauftragt.

Zur Frage 12:

- *Gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile einen Bericht der zuständigen StA bzw. der OStA?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und wann wurde dieser erstattet?*

Die Staatsanwaltschaft Wien erstattete am 4. Juni 2019 einen Informationsbericht zum Anfall der Strafsache, in dem über den Tatverdacht und die veranlassten Ermittlungen berichtet wurde, an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die diesen mit Bericht vom 14. Juni 2019 an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz weiterleitete.

Zur Frage 14:

- *Wurden in der Causa Weisungen erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn ja, wurde der Weisungsrat befasst und welche Empfehlung erteilte dieser wann?*

Es wurden keine Weisungen erteilt.

Dr. Clemens Jabloner

